# Abschrift

Urkundenrolle Nr. 2775 für 2008 M.

Verhandelt zu Mainz am 16. Oktober 2008
Vor dem Notar

Helmut M e r z

mit dem Amtssitz in Mainz
erschien:

Herr Marcello **Hill**,
geboren am 06.07.1962,
geschäftsansässig in 60311 Frankfurt, Neue Mainzer Straße 53,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als mündlich Bevollmächtigter – Vollmachtsbestätigung nachzubringen versprechend - für die im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 51701 eingetragene Firma

**CORPUS SIREO Investment Residential No. 6 GmbH**
früher firmierend unter CORPUS Wohnportfolio GmbH,

mit Sitz in Düsseldorf, Lippestraße 4, 40221 Düsseldorf,

- die Firma CORPUS SIREO Investment Residential No. 6 GmbH nachstehend **„der Eigentümer"** genannt -.

Der Erschienene ist dem Notar von Person bekannt.

Der Erschienene, handelnd wie angegeben, erklärte zur Niederschrift des Notars die nachfolgende

**Änderungsurkunde:**

I.

1. Es wird auf die Teilungserklärung vom 06. September 2007 – UR.Nr. 2374 für 2007 M des Notars Helmut Merz in Mainz – sowie auf die Änderung zur Teilungserklärung vom 17. Oktober 2007 – UR.Nr. 2647 für 2007 M des Notars Helmut Merz in Mainz - verwiesen bzw. Bezug genommen (Bezugsurkunden). Sie lagen jeweils in Urschrift vor. Der Inhalt dieser Urkunden ist dem Erschienenen in allen Teilen bekannt. Die Urkunden wurden dem Erschienenen zur Durchsicht vorgelegt. Auf deren Vorlesen und Beifügen wird jeweils verzichtet.
Weiterhin wird auf die Änderungsurkunde vom 27. Dezember 2007, UR.Nr. 3261 für 2007 M des Notars Helmut Merz in Mainz insoweit verwiesen, als die in Abschnitt I. dieser Urkunde vorgenommene Änderung der Teilungserklärung betroffen ist. Eine auszugsweise beglaubigte Abschrift der vorgenannten Urkunde, den Verweisungsgegenstand betreffend lag bei Beurkundung vor. Deren Inhalt ist dem Erschienenen umfassend bekannt. Auf deren Vorlesen, Durchsicht und auf das Beifügen der vorgenannten auszugsweisen beglaubigten Abschrift zu dieser Urkunde wird verzichtet.

   Weiterhin wird verwiesen auf die gestempelten Aufteilungspläne der Stadt Mainz vom 31. Mai 2007 Aktenzeichen 63-2007-1280-2 gemäß § 7 IV Nr. 2 WEG, die in beglaubigter Abschrift vorliegen und dem Erschienenen bekannt sind. Sie wurden dem Erschienenen zur Durchsicht vorgelegt. Auf deren Beifügen wird verzichtet.

2. Die in dem der Bezugsurkunde - UR.Nr. 2374 für 2007 M - als Anlage SNR K beigefügten Plan mit Nr. K 37 und K 38 bezeichneten und nebeneinander liegenden Kellerräume sind tatsächlich untereinander durch die Zwischenwand anders als in dem vorgenannten Plan SNR K dargestellt, aufgeteilt, ohne dass die Abgrenzung der beiden betroffenen Kellerräume zum sonstigen gemeinschaftlichen Eigentum dadurch verändert ist.

Der Kellerraum K 37 ist kleiner und der Kellerraum K 38 dementsprechend größer. Die tatsächliche Aufteilung der Kellerräume K 37 und K 38 ergibt sich aus dem dieser Urkunde als Anlage beigefügten Plan „Sondernutzungsrechte Keller Kupferbergterrasse 29, 1. UG, 55116 Mainz".
Auf diesen Plan wird verwiesen.

Soweit die vorgenannten Kellerräume Nr. K 37 und K 38 betroffen sind, ist für die Bestimmung über Sondernutzungsrechte gemäß § 4 der vorgenannten Urkunde UR.Nr. 2374 für 2007 M, insbesondere für die Zuordnungsbefugnis gemäß § 4 Absatz 2. der vorgenannte, der heutigen Urkunde als Anlage beigefügte neue Kellerplan maßgeblich.

II.

Der Eigentümer bewilligt und beantragt die Änderung der Teilungserklärung in den Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern von Mainz Blätter 25428 bis 25835 einzutragen.

III.

Alle zu dieser Urkunde erforderlichen Genehmigungen und/oder Vollmachtsbestätigungen und Erklärungen werden wirksam mit ihrem Eingang bei dem amtierenden Notar, der auch mündlich zur Empfangnahme und Weitergabe bevollmächtigt wird.

Der Eigentümer erteilt seine Zustimmung zu allen Löschungen, Teillöschungen, Pfandfreigaben und Rangänderungen aller in Abt. II und III des Grundbuches eingetragenen Belastungen und Beschränkungen nach Maßgabe der Bewilligung der Berechtigten und beantragt deren Eintragung im Grundbuch.

Alle Eintragungen im Grundbuch sollen nur nach den Anträgen des amtierenden Notars (gemäß § 15 GBO) erfolgen. Der Notar ist ermächtigt, die Anträge aus dieser Urkunde auch einzeln oder eingeschränkt zu stellen und in gleicher Weise zurückzuneh-

men sowie Rangbestimmungen zu treffen. Insoweit wird auf das eigene Antragsrecht verzichtet.

Sollte eine Bestimmung dieser Änderungserklärung unwirksam sein oder werden, so sollen hiervon deren übrigen Bestimmungen unberührt bleiben.

An die Stelle einer ungültigen oder ungültig gewordenen Bestimmung soll eine gesetzlich vorhandene oder – sofern keine gesetzliche Bestimmung vorhanden ist – eine dem Sinne dieser Erklärung entsprechende Regelung treten.

**IV.**

Im übrigen verbleibt es bei allen Bestimmungen und Erklärungen der vorgenannten Teilungserklärung vom 06. September 2007 – UR.Nr. 2374 für 2007 M des Notars Helmut Merz in Mainz sowie der Änderung zur Teilungserklärung vom 17. Oktober 2007 – UR.Nr. 2647 für 2007 M des Notars Helmut Merz in Mainz – und der in Abschnitt I der Urkunde vom 27. Dezember 2007 – UR.Nr. 3261 für 2007 M des Notars Helmut Merz in Mainz – vorgenommenen Änderung der Teilungserklärung.

Die mit dieser Urkunde verbundenen Kosten trägt der Eigentümer.

**V.**

Sollten zur grundbuchmäßigen Durchführung dieser Urkunde sowie der Bezugsurkunden Nachträge und/oder Änderungen irgendwelcher Art erforderlich sein, so werden zur Abgabe der entsprechenden Erklärungen einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt:

a) Frau Maria D a u t e n h e i m e r , Notarfachangestellte,
b) Frau Henriette G i e b , Notarfachreferentin,
c) Frau Ute C a s t o r , Notarfachangestellte,
d) Herr Valentin B e c k e r , Notarfachreferent,

alle mit dem Dienstsitz Bauerngasse 7, 55116 Mainz.

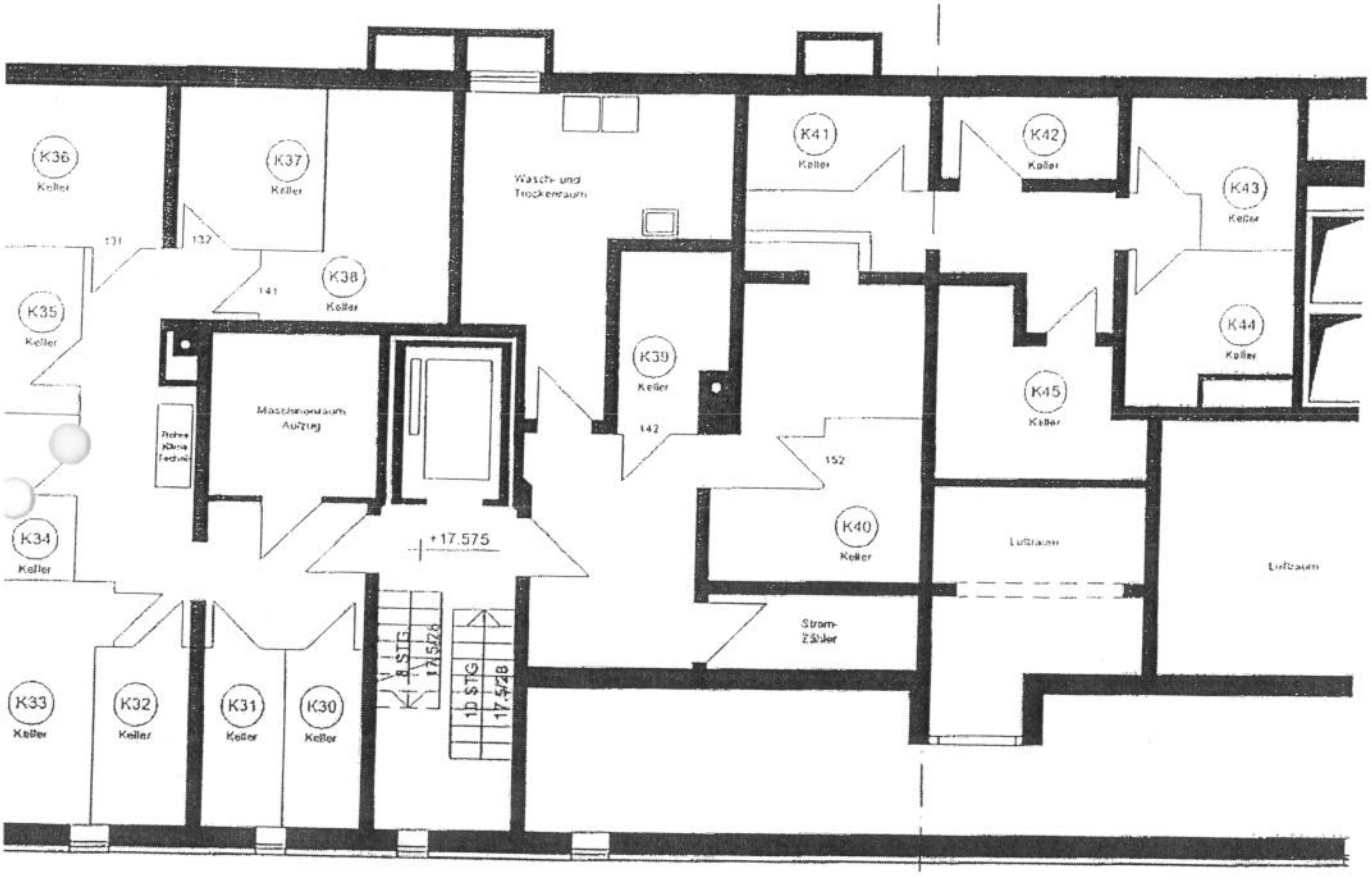
Die Vollmacht kann jeweils nur vor den Notaren Helmut Merz oder Thomas Jung in Mainz oder deren Stellvertretern oder Nachfolgern im Amt ausgeübt werden.

Diese Niederschrift wurde dem Erschienenen von dem Notar vorgelesen, der Plan zur Durchsicht vorgelegt, von diesem genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Sondernutzungsrechte Keller
Kupferbergterrasse 29 _ 1. UG
55116 Mainz

Anerkannt und hinterlegt
als Anlage / zu der UR.
Nr. 2775/08M. des
**Notars Helmut Merz**
Mainz, vom heutigen Tage.

Mainz, den 16. OKT. 2008




Marcello Hill

Mrs Hill

**Vollmachtsbestätigung**

EINGANG
04. Dez. 2008
MERZ - JUNG
NOTARE

Herrn Marcello Hill, geschäftsansässig: 60311 Frankfurt, Neue Mainzer Straße 53, hat in der Urkunde vom 16. Oktober 2008 - UR. Nr. 2775/2008 M des Notars Helmut Merz in Mainz - als mündlich Bevollmächtigter für die CORPUS SIREO Investment Residential No. 6 GmbH Erklärungen abgegeben. Wir, die Geschäftsführer Herr Bernhard Rieksmeier und Herr Heiko Schulz-Berresheim bestätigen hierdurch, dass Herr Marcello Hill am 16. Oktober 2008 von der CORPUS SIREO Investment Residential No. 6 GmbH bevollmächtigt war, diese Erklärungen abzugeben.

Düsseldorf, ~~den 21. November~~ 2008

**Urkundenrolle Nr. 1089 /2008**
(UB o.E.)

Hiermit beglaubige ich die vorstehenden, vor mir gefertigten Namensunterschriften von:

1. Herrn Bernhard Rieksmeier, geboren am 11.07.1950, geschäftsansässig: Lippestraße 4, 40221 Düsseldorf, von Person bekannt,

2. Herrn Heiko Schulz-Berresheim, geboren am 24.01.1972, geschäftsansässig: Lippestraße 4, 40221 Düsseldorf, von Person bekannt.

Ich bescheinige aufgrund Einsichtnahme vom 19. November 2008 in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf, dass:

- dort unter HRB 51701 die CORPUS SIREO Investment Residential No. 6 GmbH mit Sitz in Düsseldorf eingetragen ist und die Herren Bernhard Rieksmeier und Heiko Schulz-Berresheim als Geschäftsführer zur gemeinsamen Vertretung der vorgenannten Gesellschaft berechtigt sind,

- und die vorgenannte Gesellschaft ihre Firma von **CORPUS Wohnportfolio GmbH** in **CORPUS SIREO Investment Residential No. 6 GmbH** geändert hat und dies am 14.1.2008 im Handelsregister eingetragen wurde.

Düsseldorf, den 21. November 2008

DR. SEBASTIAN KREMER * NOTAR * DÜSSELDORF

Dr. Sebastian Kremer
Notar